

BGer 6B 799/2019 vom 20. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_799_2019

FR: TF 6B 799/2019 du 20 août 2019

IT: TF 6B 799/2019 del 20 agosto 2019

Regeste

Nichtanhandnahme (Anstiftung zur Drohung); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft See/Oberland nahm am 10. Mai 2019 eine von der Beschwerdeführerin mit Strafantrag vom 6. Mai 2019 angestrebte Strafuntersuchung wegen Anstiftung zur Drohung nicht an die Hand. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Zürich am 17. Juni 2019 ab, soweit es darauf eintrat. Die Beschwerdeführerin wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3

Die Beschwerdeeingabe genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Die Beschwerdeführerin setzt sich mit den Erwägungen im angefochtenen Beschluss nicht auseinander. Ihre Ausführungen sind samt und sonders nicht sachbezogen. Aus ihrer Eingabe ergibt sich folglich nicht, inwiefern die Vorinstanz gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Darüber hinaus äussert sich die Beschwerdeführerin nicht dazu, inwieweit der angefochtene Beschluss sich auf allfällige Zivilforderungen auswirken und sie mithin als Privatklägerin gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG zur Beschwerde in Strafsachen legitimiert sein soll.

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Ausnahmsweise kann von einer Kostenaufgabe abgesehen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.